



Anhang 6.5.1: neuform® Naturkosmetik-Standard Pflichtanalysen Qualitätskriterien für Rückstände und Kontaminanten 10/2020

Pflichtanalysen vom **Hersteller¹**
für kritische Stoffe² ab **10%**
Konzentration im Endprodukt (ggf.
kumulativ)

Monitoring durch das **neuform®
Qualitätsinstitut**

	Kategorie	zugehörige Erzeugnisse	Allgemeine Risikoeinschätzung	Pestizid-Multi- methode	Untersuchung auf Kontaminanten	zusätzlich zu den Spalten E und F
				Grenz- wert: 0,01 mg/kg	Grenzwerte für Schwermetalle nach BVL	
1.1	Auszuspülendes bzw. abzuspülendes Mittel	Ein kosmetisches Mittel, das nach der Anwendung von der Haut, aus dem Haar oder von den Schleimhäuten entfernt werden muss. <i>Rinse off Produkte mit kurzzeitigem Kontakt wie z.B. Duschgel, Shampoo, Spülung je nach Anwendungsdauer.</i>	Das Risikopotential für unerwünschte Pestizide und Kontaminanten wird gering eingestuft - insbes. vor dem Hintergrund der kurzfristigen Anwendung.	siehe 1.4	Nein	Nitrososchusverbindungen, PEG- und PEG-Derivate sowie Mikroplastik.
1.2	Mittel, das auf der Haut/in den Haaren verbleibt	Ein kosmetisches Mittel, das dazu bestimmt ist, über längere Zeit mit der Haut, dem Haar oder den Schleimhäuten in Berührung zu verbleiben; „über längere Zeit“: Hier wären z.B. die Schaumbäder einzuordnen sowie Spülungen (je nach Verweildauer der Anwendung).	Bei erhöhtem Öl-/Fettgehalt: Erhöhtes Risiko von Pestiziden (insbesondere Altlasten wie z.B. Lindan, DDT und Endosulfan). Auch Mineralölrückstände (MOSH/MOAH) stellen ein Risiko dar bei öl-/ fetthaltigen kosmetischen Mitteln (> 20 % Öl-/Fettgehalt). Weiterhin erhöhtes Risiko für organische Kontaminanten wie PAK bei öl-/fetthaltigen Produkten (Polyaromatische Kohlenwasserstoffe) je nach Herkunft (wenn im Ursprung noch unkontrollierte Verbrennungen stattfinden, wie z.B. Hausmüllverbrennung in der Natur). Schwermetallrisiko ist insbesondere bei Avocadoöl erhöht (Cd). Mineralische Komponenten, z.B. Tonerden erfordern einen Nachweis auf Schwermetalle.	Ja	Ja (öl-/fetthaltige Mittel): MOSH/MOAH, PAK	Nitrososchusverbindungen, PEG- und PEG-Derivate sowie allergene Duftstoffe. Diese werden (insb.von Rohstofflieferanten oder Lohnherstellern) nicht immer <u>deklariert</u> .
1.3	Haarmittel	Ein kosmetisches Mittel, das zum Auftragen auf das Haupthaar oder die Gesichtsbehaarung mit Ausnahme der Wimpern bestimmt ist; z.B. Haarfärbemittel OHNE Mascara.	Insbesondere Haarfärbemittel sind auf Schwermetalle (Pb, Cd, Hg und As) zu prüfen, da durch den hohen Pigmentanteil ein erhöhtes Risiko für eine Anreicherung gegeben ist. Es werden ausschließlich reine Pflanzenhaarfarben zertifiziert.	Ja	Ja: Schwermetalle	Verbotene Konservierungsstoffe
1.4	Hautmittel	Ein kosmetisches Mittel, das zum Auftragen auf die Haut bestimmt ist; Leave-on Produkte, die man in wässrige (Sonnenschutzemulsionen auf Wasserbasis z.B.) bzw. fettige Produkte (Körpermilch, Fußcreme) weiter unterteilen kann. Entscheidend ist der Verbleib auf der Haut. In diesen Anwendungsbereich fallen NICHT „Gesichtsmittel“ (siehe unter 1.6.)	Bei fett-/ölrreichen Kosmetika (> 20%) - insbes. Naturkosmetik: Erhöhtes Risiko bezüglich Pestizid-Altlasten (u.a. DDT, Lindan, bei Kürbisöl HCB). Dies trifft insbesondere auf Öle / Fette aus Nicht-EU Staaten zu. Gleiches Risiko gilt für PAK (Polyaromatische Kohlenwasserstoffe). Auch können Rückstände von MOSH und MOAH hier nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich der Naturkosmetik stehen insbesondere Weichmacher (DEHP/DINP = bei LM verboten), die von der Verpackung in das kosmetische Mittel übergehen im Fokus. Sonnenschutzmittel werden aktuell nicht zertifiziert aufgrund der Nano- und UV-Filter Problematik.	Ja	Ja: PAK, MOSH/MOAH, Weichmacher	Krebserregende Konservierungsstoffe, Weichmacher, MOSH/MOAH und PEG-PEG-Derivate. Deos: zusätzlich Aluminiumsalze, Silicone
1.5	Lippenmittel	Ein kosmetisches Mittel, das zum Auftragen auf die Lippen bestimmt ist; Lippenbalm, ggf. Gloss, Lippen-Cremes	Da 80-90% der Lippenmittel "verzehrt" werden, ist der "Weg" zum Lebensmittelrecht nicht weit. Ein Risiko in Lippenmitteln besteht hinsichtlich: MOSH/MOAH, PAK und Schwermetallen. Pestizide haben hier bisher weniger eine Rolle gespielt.	Nein	Ja: MOSH/MOAH, PAK, Schwermetalle.	MOSH/MOAH, halogenorganische Verbindungen, allergene Duftstoffe, kritische Farbstoffe und UV-Filter.



**Anhang 6.5.1: neuform® Naturkosmetik-Standard Pflichtanalysen
Qualitätskriterien für Rückstände und Kontaminanten
10/2020**

Pflichtanalysen vom **Hersteller¹**
für kritische Stoffe² ab **10%**
Konzentration im Endprodukt (ggf.
kumulativ)

Monitoring durch das **neuform®
Qualitätsinstitut**

	Kategorie	zugehörige Erzeugnisse	Allgemeine Risikoeinschätzung	Pestizid-Multi- methode	Untersuchung auf Kontaminanten	zusätzlich zu den Spalten E und F
				Grenz- wert: 0,01 mg/kg	Grenzwerte für Schwermetalle nach BVL	
1.6	Gesichtsmittel	Ein kosmetisches Mittel, das zum Auftragen auf die Gesichtshaut bestimmt ist; Klassische Gesichtsscreme	hier gelten vergleichbare Risiken wie unter 1.4. beschrieben.	siehe 1.4	siehe 1.4	siehe 1.4
1.7	Nagelmittel	Ein kosmetisches Mittel, das zum Auftragen auf die Nägel bestimmt ist; Dekorative Kosmetik mit dem Anwendungsschwerpunkt „Nägel“ wie z.B. Nagellack.	Herkömmliche Nagellacke sind nicht zertifizierbar. Schellack als Basis ist erlaubt.	Nein	Nein	Hormonell wirksame UV-Filter (Pigmentschutz)
1.8	Mundmittel	Ein kosmetisches Mittel, das zum Auftragen auf die Zähne oder die Schleimhäute der Mundhöhle bestimmt ist; Zahnpasta, ggf. Mundspülungen.	Handelsübliche Mundmittel stellen hinsichtlich der Belastung mit Pestiziden und Kontaminanten kein relevantes Risiko dar. Anders verhält es sich bei Mundmitteln auf Kräuterbasis: Da Kräuter wie Passivsammler wirken (d.h. sie ziehen die Schadstoffe aus der Luft / Umgebung an sich), ist ein signifikantes Pestizidrisiko gegeben. Entscheidend ist die Konzentration des Kräuteranteils im Enderzeugnis für die finale Risikoabschätzung. Dies gilt auch für Mundwässer auf Teebaumöl-Basis. Mineralische Komponenten, z.B. Tonerden erfordern einen Nachweis auf Schwermetalle.	Ja, aber nur bei Pestizid-relevanten Zutatzen (z.B. Kräutermischungen) > 5%.	Nein.	Alkohol. (da ggf. nicht deklariert), Fluoridgehalt (muss gekennzeichnet werden), Methylsalicylat (wirkt entzündungshemmend, ist aber toxikologisch kritisch zu betrachten bei oraler Aufnahme), PEG/PEG-Derivate.
1.9	Mittel, das auf Schleimhäute aufgetragen wird	Ein kosmetisches Mittel, das bestimmt ist zum Auftragen auf die Schleimhäute – der Mundhöhle (wie z.B. Geschmacksgel, Gele gegen Mundgeruch), – am Augenrand (wie z.B. Prostaglandinderivate in kosmetischen Mitteln, die das Wimpernwachstum anregen), – oder der äußeren Geschlechtsteile (z.B. Gleit-Gele);	Grundsätzlich ist die Rohstoffbasis der Mittel entscheidend: Aus Kräutern hergestellte Mittel sind kritisch auf Pestizide zu prüfen. Mineralische Komponenten, z.B. Tonerden erfordern einen Nachweis auf Schwermetalle.	Einzelfall	Nein	PEG/PEG-Derivate
1.10	Augenmittel	Ein kosmetisches Mittel, das zum Auftragen in der Nähe der Augen bestimmt ist; Dekorative Kosmetik mit dem Anwendungsschwerpunkt „um das Auge“ wie z.B. Mascara, Lidschatten.	Schwermetalle sowie MOSH/MOAH stellen hier ein zentrales Risiko dar. Pestizide haben keine Relevanz.	Nein	Ja: MOSH/MOAH, Schwermetalle	Paraffine und Silicone z.B. in Mascara.



**Anhang 6.5.1: neuform® Naturkosmetik-Standard Pflichtanalysen
Qualitätskriterien für Rückstände und Kontaminanten
10/2020**

Pflichtanalysen vom **Hersteller¹**
für kritische Stoffe² ab **10%
Konzentration** im Endprodukt (ggf.
kumulativ)

Monitoring durch das **neuform®
Qualitätsinstitut**

	Kategorie	zugehörige Erzeugnisse	Allgemeine Risikoeinschätzung	Pestizid- Multi- methode	Untersuchung auf Kontaminanten	zusätzlich zu den Spalten E und F
				Grenz- wert: 0,01 mg/kg	Grenzwerte für Schwermetalle nach BVL	

Halogenorganische Verbindungen:

Große Gruppe von organischen Stoffen, die Brom, Jod oder Chlor enthalten. Der Nachweis erfolgt in der Regel unspezifisch als Summenparameter ("AOX-Gehalt"= Adsorbierbare organische Halogenverbindungen; "X" steht für Halogene).

Verwendung: Konservierungsmittel.

Vertreter: u.a. Triclosan, Climbazole. Erkennbar an der INCI-Deklaration mit der Zusatzsilbe Bromo-, Jodo- oder Chloro- zu erkennen (z.B. 2-Bromo-2-Nitropropane-1,3-Diol).

Viele von ihnen gelten als allergieauslösend, einige als krebserregend. Gelangen sie ins Gewebe, können sie sich dort anlagern, es zersetzen oder Schädigungen wie z.B. Eiweißveränderungen hervorrufen. Fast alle reichern sich in der Umwelt an. In Naturkosmetik sind halogenorganische Substanzen generell verboten.

Stichprobenartig wird das neuform® Qualitätsinstitut Überprüfungen durchführen, um nicht deklarierte Substanzen zu finden.

[Quelle: Springer Lexikon Kosmetik und Körperpflege, Marina Bährle-Rapp, Springer-Verlag, 02.01.2012]

Pestizid-Altlasten:

Pestizide, die in den 70-er/80-er Jahren zur Anwendung gekommen sind und aufgrund ihrer Persistenz (langsamer Abbau, sehr langlebig) z.T. komplett verboten wurden.

¹Vorlage der Daten für die Erstanmeldung erforderlich (Daten der aktuellen Charge). Der Hersteller garantiert außerdem die fortlaufende Kontrolle der Produkt- bzw. Rohstoffqualität durch entsprechende Prüfungen.

²Kritische Stoffe sind z.B. Pflanzenextrakte, die Pestizide u.a. Schadstoffe eintragen können (ab einer Konzentration von 10% relevant). Für Fette und Öle gilt eine Konzentration ab 20% in der Rezeptur. Es gelten in beiden Fällen ggf. kumulative Werte.